GESELLSCHAFTSVERTRAG der

KÖLNER ZOO Shop GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

KÖLNER ZOO Shop GmbH.

- 2. Sitz der Gesellschaft ist Köln.
- Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Souvenirshops auf dem Gelände des Zoologischen Gartens Köln als Hilfsbetrieb der AG Zoologischer Garten Köln.
- 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte aller Art zu tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen, und sämtliche Handlungen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Gegenstand des Unternehmens beziehen oder geeignet erscheinen, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: Euro Sechsundzwanzigtausend).

§ 4 Geschäftsführer

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer berufen, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens 5 Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Abberufung ist jederzeit zulässig, auch wenn kein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet auch über die Anstellungsbedingen der Geschäftsführer und über spätere Änderungen dieser Bedingungen.

- 3. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterin Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Beschränkungen erteilt werden. Für Rechtsgeschäfte, die die Geschäftsführer mit oder gegenüber der AG Zoologischer Garten Köln vornehmen, sind sie stets von dem Verbot der Mehrfachvertretung (teilweise Befreiung von § 181 BGB) befreit.
- 4. Für Liquidatoren der Gesellschaft gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages, den Beschlüssen der Gesellschafterin sowie nach Maßgabe einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sobald die Gesellschafterin eine solche Geschäftsordnung erlassen hat.

- 2. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, unterliegen der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 4). Hierzu gehören insbesondere
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - c) Abschluß, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, u. a. Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Gewinngemeinschafts-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen mit anderen Unternehmen;
 - d) Investitionen, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 50.000,00 überschreiten;
 - e) Erweiterung von Kreditrahmen und Aufnahme von Krediten über den genehmigten Finanz- und Investitionsplan hinaus;
 - f) Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet-, Pacht-, Lizenz- und Leasingverträgen), die ein jährliches Entgelt von mehr als EUR 50.000,00 vorsehen;
 - g) Veräußerungsverträge über Gegenstände des Anlagevermögens sowie der Abschluß von Werkverträgen mit einem Wert im Einzelfall von jeweils mehr als EUR 50.000,00;
 - h) Wechselgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
 - i) Gewährung von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen;
 - j) Gewährung von Sicherheiten einschließlich der Vornahme von Sicherungsübereignungen;
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, durch die in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag des Unternehmens gewährt wird;
 - I) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;

- m) Abschluß und Änderung von Arbeits- und Dienstverträgen mit Bezügen über EUR 50.000,00 p. a., ausgenommen übliche Gehaltsanpassungen;
- n) Einführung einer allgemeinen betrieblichen Versorgungsregelung;
- o) Erteilung und Abänderung von Einzelpensionszusagen.

Soweit die vorbezeichneten Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen in dem Wirtschaftsplan (§ 7) enthalten sind, bedürfen sie nicht mehr der Einzelgenehmigung nach vorstehenden Regelungen.

- 3. Der Gesellschafterin ist in der Regel mündlich in den Sitzungen zu berichten über
 - a) die Grundsätze der beabsichtigten Geschäftspolitik;
 - b) die Liquidität und die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Entwicklung der Ertragslage und die Rentabilität des Eigenkapitals;
 - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- Gesellschafterversammlungen können ohne Beachtung gesetzlicher Form- und Fristvorschriften einberufen und abgehalten werden. Gesellschafterbeschlüsse können in und außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefaßt werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- Die von der Gesellschafterin gefaßten Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlußfassung schriftlich niederzulegen und von dem zuständigen Organ der Gesellschafterin in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben.
- 3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen

- Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je EUR 100,00 des Stammkapitals gewähren eine Stimme.
- 4. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 5. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, unterliegen der Beschlußfassungen der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (§ 5 Abs. 2);
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 7);
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Gewinnverwendung;
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer;
 - e) Bestellung des Abschlußprüfers.

§ 7 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögens-plan und der Stellenübersicht aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist ein fünfjähriger Finanzplan zugrunde zu legen.
- Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Der genehmigte Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- 3 Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NW sind zu beachten.

§ 8

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

- 1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.
- 2. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung für diese Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 3. Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die

Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Es kann darüber hinaus Einblick in sämtliche Unterlagen nehmen. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung ihres kommunalen Gesamtabschlusses erfordert. Die Rechte der Gesellschafter aus § 51a GmbHG bleiben im Übrigen unberührt.

- Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfbericht der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts vorzulegen.
- Die Gewinnverwendung erfolgt nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- 6. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die der gewollten Regelung, soweit nur rechtlich möglich, am nächsten kommt.
- Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.